

Wahlordnung

des Deutschen Feuerwehrverbandes e.V.

Diese Wahlordnung hat Gültigkeit für die Wahlen des Präsidiums des DFV, der Kassenprüfer und ist bei sonstigen Wahlen analog anzuwenden.

1. Vorbereitung

Dem Präsidium obliegt die Vorbereitung der Wahlen. Dazu gehören:

- 1.1 Aufforderung zur Abgabe von Wahlvorschlägen
- 1.2 Einholen von Einverständniserklärungen und Bewerbungen / Selbstdarstellungen
- 1.3 Vorbereitung der Stimmzettel

2. Vorschlagsrecht

Ein Vorschlagsrecht haben

- 2.1 der Präsident / die Präsidentin
- 2.2 das Präsidium
- 2.3 die ordentlichen Mitglieder (§ 6 Abs. 2 der Satzung des DFV)

3. Termine und Fristen

- 3.1 Die nach Ziffer 2 dieser Wahlordnung Vorschlagsberechtigten werden spätestens 16 Wochen vor der Delegiertenversammlung aufgefordert, Wahlvorschläge für die Wahl des Präsidiums einzureichen.
- 3.2 Wahlvorschläge müssen 12 Wochen vor dem Wahltermin schriftlich beim Präsidenten / bei der Präsidentin eingereicht werden.
- 3.3 Mit der Einladung (§ 11 Abs. 4 der Satzung des DFV) werden die Vorschläge mit Namen und einer Kurzdarstellung bekannt gegeben.

4. Wahlausschuss

- 4.1 Die Durchführung der Wahl ist Aufgabe des Wahlausschusses.
- 4.2 Aus der Mitte der Delegiertenversammlung ist ein Wahlausschuss zu wählen. Es wird offen abgestimmt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält.
- 4.3 Der Wahlausschuss setzt sich zusammen aus
 - 4.3.1 dem Leiter / der Leiterin des Wahlausschusses
 - 4.3.2 6 weiteren Mitglieder
- 4.4 Der Wahlausschuss ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahlen und für die Entscheidung über Gültigkeit oder Ungültigkeit der abgegebenen Stimmzettel zuständig.
- 4.5 Der Wahlausschuss stellt das Wahlergebnis unverzüglich fest. Dieses wird vom Leiter / der Leiterin des Wahlausschusses bekannt gegeben.

5. Wahlverfahren

- 5.1 Die Beschlussfähigkeit regelt sich nach § 18 der Satzung des DFV.
- 5.2 Die Präsidiumsmitglieder werden von der Delegiertenversammlung einzeln, mit der Mehrheit von mehr als der Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Delegiertenversammlung durch schriftliche Abstimmung und auf die Dauer von sechs Jahren gewählt.
- 5.3 Wird diese Mehrheit nicht erreicht, ist ein zweiter Wahlgang erforderlich, in dem gewählt ist, wer die Mehrheit von mehr als der Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf sich vereinigt.
- 5.4 Wird diese Mehrheit wiederum nicht erreicht, so ist ein dritter Wahlgang erforderlich. Hier stehen nur die zwei Bewerber / Bewerberinnen zur Wahl, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben.

- 5.5 Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Leiter / von der Leiterin des Wahlausschusses zu ziehende Los über die Teilnahme an der Stichwahl.
- 5.6 Aufgrund der Stichwahl ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das der Leiter / die Leiterin des Wahlausschusses zieht.
- 5.7 Für den Fall, dass neben dem Präsidenten / der Präsidentin weitere Mitglieder des Präsidiums zur Wahl stehen, werden im Wahlablauf zuerst der Präsident / die Präsidentin und danach die Vizepräsidenten / die Vizepräsidentinnen gewählt.
- 5.8 Wiederwahl ist zulässig.
- 5.9 Scheidet eine gewählte Person vor Ende der Wahlzeit aus, so ist auf der nächsten Delegiertenversammlung eine Neuwahl durchzuführen. Eine entstehende Vakanz wird durch das Präsidium geregelt.
- 5.10 Jeder Delegierte / jede Delegierte hat eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht möglich

6. Wahl der Kassenprüfer

Für die Wahlen der Kassenprüfer wird entgegen Pkt. 4 kein Wahlausschuss gebildet. Die Durchführung der Wahl ist Aufgabe des Präsidenten / der Präsidentin. Er / Sie ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahlen und für die Entscheidung über Gültigkeit oder Ungültigkeit der abgegebenen Stimmen zuständig.

Er / Sie stellt das Ergebnis unverzüglich fest und gibt dieses bekannt.

Die Kassenprüfer werden von der Delegiertenversammlung entgegen Pkt. 6.2 einzeln, mit der Mehrheit von mehr als der Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Delegiertenversammlung, durch offene Abstimmung auf die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt.

Wird die Mehrheit nicht erreicht oder beantragt ein Stimmberechtigter eine schriftliche Abstimmung, sind die Vorschriften der Punkte 5.2 – 5.6 anzuwenden.



Diese Wahlordnung wurde am 16. November 2002 in Heyrothsberge durch die 48. Delegiertenversammlung des Deutschen Feuerwehrverbandes beschlossen.
Der Änderungs- bzw. Ergänzungsbeschluss der 51. Delegiertenversammlung am 10. Juni 2005 in Hannover ist eingearbeitet.

X:\Ordner Satzung\DFV-Recht (Wahlordnung des Deutschen Feuerwehrverbandes).doc